

Rahmenvertrag Fastlane

zwischen der

Sixt rent-a-car AG, Schwarzwaldallee 242, 4058 Basel

(nachfolgend „**Sixt**“ genannt)

und

xxxx,

(nachfolgend „**Kunde**“ genannt)

1. Vertragszweck, Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1. Sixt vermietet als Vermieterin Personenkraftwagen an Dritte. Gestützt auf den vorliegenden Vertrag soll dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt werden, den gesamten Anmietvorgang ohne physische Präsenz in einer Sixt-Vermietstation ausschliesslich über eine spezielle Software online per Internet oder über eine entsprechende App mit einem Smartphone (nachfolgend zusammenfassend „Fastlane“ genannt) zu tätigen. Der Anmietvorgang beinhaltet dabei die Registrierung des Kunden bzw. des Fahrers, den Abschluss des Mietvertrages, die Reservation sowie die Entgegennahme und Rückgabe des Fahrzeuges.
- 1.2. Dieser Rahmenvertrag gilt für alle Fahrzeuganmietungen des Kunden sowie dessen Schweizerischen Konzerngesellschaften bei Sixt, welche unter Nutzung von Fastlane erfolgen. Der Kunde handelt dabei für sich bzw. als Vertreter für seine inländischen Konzerngesellschaften. Der Kunde haftet für die Erfüllung der von allen Fahrern unter seiner „Company Account Nummer“ abgeschlossenen Mietvorgänge ohne weiteres und alleine sowie für die Erfüllung der den Konzerngesellschaften obliegenden Verpflichtungen aus den Anmietungen solidarisch.
- 1.3. Folgende Vertragsbestandteile bilden die Grundlage für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und Sixt für die Nutzung von Fastlane, wobei diese bei Widersprüchen in absteigender Reihenfolge zur Anwendung gelangen: 1. Rahmenvertrag Fastlane; 2. von Sixt im Rahmen des Fastlane-Anmietvorganges oder sonst wie publizierte Tarife und Gebühren; 3. jeweils aktueller digitaler Mietvertrag von Sixt gemäss Wiedergabe in Fastlane; 4. Allgemeine Vermietbedingungen von Sixt in jeweils aktueller Form gemäss Wiedergabe in Fastlane.
- 1.4. Dieser Rahmenvertrag gilt ohne explizite anderslautende Vereinbarung für alle vertraglichen Beziehung zwischen dem Kunden und Sixt bei Nutzung von Fastlane. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, welche diesem Rahmenvertrag entgegenstehen oder davon abweichen, gelten ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung von Sixt als nicht akzeptiert.

2. Vertragsabschluss und Nutzungsberechtigung

- 2.1. Jeder Kunde und jeder Fahrer, falls diese mit dem Kunden nicht identisch sind (z.B. Angestellte des Kunden), hat sich für Fastlane zwingend digital zu registrieren.
- 2.2. Der Abschluss des vorliegenden Rahmenvertrages zwischen dem Kunden und Sixt kommt mit der erfolgreich abgeschlossenen und vorbehaltlos angenommenen digitalen Registrierung des Kunden bei Fastlane oder, falls sich der Kunde bereits im Ausland für Fastlane registriert hat, der digitalen Annahme eines Schweizerischen Mietvertrages durch Sixt in Fastlane, zustande. Der vorliegende Vertragstext ist im Rahmen des entsprechenden Vorganges vom Kunden ausdrücklich als angenommen zu bestätigen.
- 2.3. Der Erhalt der Registrierungsbestätigung bzw. der Bestätigung betreffend Abschluss eines Mietvertrages per App zeigt dem Kunden an, dass der betreffende Vorgang erfolgreich abgeschlossen und der vorliegende Rahmenvertrag von Sixt angenommen und damit zustande gekommen ist.
- 2.4. Der Abschluss einzelner Mietverträge kann im Anschluss an die erfolgreiche Registrierung durch den Kunden oder den Fahrer via Smartphone-App erfolgen. Der Mietvertrag kommt dabei durch dessen digitale Bestätigung durch Sixt in der App zustande. Für die Ausübung von Gestaltungsrechten oder die Abgabe von Erklärungen unter diesem Rahmen- oder einem digitalen Mietvertrag gilt die gleiche Form oder die Übermittlung per E-Mail, wobei Mitteilungen an Sixt an die jeweils aktuelle „Fastlane“-Mail-Adresse zu senden sind.
- 2.5. Der Kunde oder dessen Fahrer können während der Vertragsdauer Mietfahrzeuge an allen von Sixt vorgesehenen Fastlane Standorten auch ausserhalb der Öffnungszeiten der Sixt-Vermietstationen nach individuellem Bedarf online über das Internet oder per Smartphone-App reservieren, über die App anmieten, entgegennehmen und retournieren.
- 2.6. Der Kunde oder dessen Fahrer haben sich dafür mit ihren bei der Registrierung erhobenen Login-Daten mitsamt Passwort zu identifizieren. Im Anschluss daran kann das Fahrzeug in der gewünschten Kategorie über das Reservationssystem von Fastlane reserviert werden. Mit abgeschlossenem Mietvertrag kann der Kunde oder dessen Fahrer über die Smartphone-App den bei der Registrierung festgelegten Zugangscode eingeben, welcher die Öffnung des Fahrzeuges erlaubt. Der Zündschlüssel des Fahrzeuges ist darauf in dessen Handschuhfach zugänglich.
- 2.7. Der Zugang zu Fastlane ist persönlich und nicht übertragbar. Der Kunde verpflichtet sich für sich und seine Fahrer, die Zugangsdaten, die Nutzernamen und Passwörter für die Nutzung von Fastlane vor Zugriff Dritter zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Sofern der Kunde oder ein Fahrer davon ausgehen muss, dass die betreffenden Informationen von Unbefugten erlangt wurden, ist Sixt unverzüglich zu informieren. Jegliche Verwendung eines ungültig gewordenen Zugangs zu Fastlane ist unzulässig. Schadenersatz sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.
- 2.8. Der Kunde haftet für jegliche missbräuchliche Verwendung des Zugangs zu Fastlane durch Dritte (z.B. unerlaubte Weitergabe der Login-Angaben oder unterlassene Verlustmeldung) und dadurch entstehende Schäden.
- 2.9. Sixt ist berechtigt, bei erhärteten Anzeichen des Missbrauchs eines Fahrzeuges während der Mietdauer (z.B. auch bei begründetem Unterschlagungs- oder Diebstahlsverdacht), das sich nicht in Bewegung befindliche Fahrzeug auf elektronischem Wege durch Anbringung einer Wegfahrsperre stillzulegen. In diesem Falle ist der Kunde umgehend über diesen Umstand zu informieren.

3. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der für die Anmietung eines Fahrzeuges zur Anwendung kommende Mietpreis wird dem Kunden bzw. dem Fahrer bei der Reservation zur Kenntnis gebracht. Die Mietpreise sind ausserdem auf www.sixt.ch abrufbar. Der Kunde bestätigt hiermit, von den anwendbaren Tarifen, Gebühren und sonstigen Konditionen Kenntnis genommen zu haben.
- 3.2. Die Mietpreise, Gebühren und sonstige zur Anwendung kommende Forderungen von Sixt werden dem Kunden auf die im Rahmen des Registrierungsvorganges für Fastlane angegebene Kreditkarte im Voraus belastet. Allfällige weitere Kosten werden nach Beendigung der Fahrt auf derselben Kreditkarte belastet. Der Kunde stimmt hiermit allen im Rahmen der geltenden vertraglichen Bestimmungen vorgenommenen Belastungen seiner Kreditkarte zu und verzichtet ausdrücklich darauf, allfällige Stornierungen, Rückbuchungen oder sonstige Widerrufe dieser Belastungsermächtigung zu tätigen.
- 3.3. Darüber hinaus gilt Ziffer 10 der Allgemeinen Vermietbedingungen von Sixt, insbesondere sind Ziffern 10.1 und 10.3 analog anwendbar.

4. Führerschein, Identifikationsausweis und Zusatzfahrer

- 4.1. Der Kunde bestätigt für sich und seine Fahrer,
 - 4.1.1. von den Voraussetzungen an die Person des Mieters/ Fahrers in Ziffer 6 bzw. 7.2 der Allgemeinen Vermietbedingungen von Sixt Kenntnis genommen zu haben und er erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.
 - 4.1.2. über einen gültigen und den Anforderungen von Sixt genügenden Führerschein der Kategorie eines anzumietenden Fahrzeuges sowie über einen gültigen und den Anforderungen von Sixt genügenden Identifikationsausweis (Pass oder ID) zu verfügen. Der Fahrer hat diese Bestätigung im Rahmen jedes Anmietvorganges für ein Fahrzeug zu wiederholen.
- 4.2. Jeder Fahrer ist verpflichtet, seinen Führerschein sowie seinen Pass/ seine ID im Rahmen des Registrierungsvorganges für Fastlane einzuscannen und an Sixt zu übermitteln. Auf entsprechende Anfrage von Sixt hin ist dieser Vorgang jederzeit zu wiederholen bzw. das Original vorzulegen sowie allenfalls eine beglaubigte Übersetzung auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch zu übergeben.
- 4.3. Ein Entzug, Verfall oder eine sonstige Einschränkung des Führerseins bzw. der Fahrerlaubnis eines Fahrers ist Sixt umgehend mitzuteilen. Das Führen von Mietfahrzeugen ohne gültigen Führerschein ist strengstens untersagt und wird strafrechtlich verfolgt. Der Kunde bzw. der Fahrer verpflichtet sich, auf das Führen von Mietfahrzeugen ohne gültigen Führerschein zu verzichten. Von Behörden erlassene Auflagen sind jederzeit einzuhalten.
- 4.4. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Sixt die Einhaltung der dem Kunden/ Fahrer unter dieser Ziffer 4 auferlegten Pflichten stichprobenweise überprüft und erklärt sich bereit, dabei uneingeschränkt und vorbehaltlos zu kooperieren.
- 4.5. Der Kunde bevollmächtigt Sixt, bei den zuständigen Behörden jederzeit während der Vertragsdauer anzufragen, ob der Fahrer eines Mietfahrzeuges über einen gültigen Führerschein verfügt und kein Führerscheinentzug, eine Aberkennung oder eine sonstige Einschränkung der Fahrerlaubnis besteht. Diese Vollmacht und Einwilligungserklärung erlischt mit der Auflösung dieses Rahmenvertrages.
- 4.6. Das Fahrzeug darf nur vom im Rahmen des Anmietvorganges angegebenen Kunden/ Fahrer gefahren werden. Zusatzfahrer können unter Fastlane keine vereinbart werden. Soll ein Zusatzfahrer gebucht werden, ist eine Vermietstation von Sixt zu kontaktieren.

5. Fahrzeugnutzung und Mängel

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich für sich und seine Fahrer, Fahrzeuge weder in einem durch Medikamente, Alkohol oder Drogen anderer Art beeinträchtigen Zustand noch in einem sonstigen, die Reaktionsfähigkeit vermindernenden Zustand (z.B. Übermüdung), zu führen.
- 5.2. Steht dem Kunden das reservierte Fahrzeug nicht rechtzeitig zum ordnungsgemässen Gebrauch zur Verfügung (z.B. wegen verspäteter Fahrzeugrückgabe des Vormieters, Panne, Unfall), wird ihm nach Möglichkeit und Verfügbarkeit ein anderes Fahrzeug am nächst möglichen Standort zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Ersatz des ausgefallenen Fahrzeuges besteht jedoch nicht. Ist ein Ersatz nicht möglich, wird dem Kunden ein bereits belasteter Mietpreis auf der Kreditkarte gutgeschrieben.
- 5.3. Tritt ein Kunde seine Fahrt nicht an oder verkürzt er die Reservationszeit, stehen ihm keinerlei Ansprüche gegen Sixt zu. Eine Rückerstattung des Mietpreises und sonstiger Gebühren etc. ist im Ermessen von Sixt.
- 5.4. Der Kunde ist ab Übernahme bis zur Rückgabe des Fahrzeuges für dieses verantwortlich.
- 5.5. Vor Fahrtantritt hat sich der Kunde bzw. der Fahrer gemäss Strassenverkehrsgesetz zu vergewissern, dass sich das gemietete Fahrzeug in betriebssicheren Zustand befindet. Kleinere Mängel oder anstehende Unterhaltsarbeiten, die die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigen, sind in Fastlane im Rahmen der Entgegennahme des Fahrzeuges zu vermerken. Sicherheitsrelevante Schäden und Defekte sind vor Fahrtantritt unverzüglich an +41 (0)848 888 845 (CHF 0,08/Min) zu melden.
- 5.6. Schäden oder sonstige Mängel (vgl. dazu Ziffer 7.4 der Allgemeinen Vermietbedingungen), welche vom Kunden oder dessen Fahrer bei Übernahme des Fahrzeuges nicht unverzüglich in Fastlane vermerkt bzw. an Sixt gemeldet werden, gelten als vom Kunden verursacht und sind von diesem zu entschädigen. Das Gleiche gilt für Schäden, welche von Sixt nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt werden, wobei Sixt an keine Rügefrist gebunden ist. Liegt weder eine Schadensmeldung noch ein Polizeirapport vor, ist Sixt berechtigt, den Kunden bzw. Fahrer, der das Fahrzeug vor der Schadensfeststellung zuletzt genutzt hat, als Schadensverursacher zu betrachten und entsprechend zur Verantwortung zu ziehen. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen. Für die Meldung von Schäden am Fahrzeug während und beim Ende der Mietdauer gilt im Übrigen Ziffer 13 der Allgemeinen Vermietbedingungen.
- 5.7. Das Fahrzeug ist vom Kunden bzw. dem Fahrer spätestens am Ende der Reservationszeit über das Fastlane System am vorgesehenen Fastlane Standort zu retournieren. Die Rückgabe ist auch ausserhalb der Öffnungszeiten der Vermietstationen von Sixt möglich. Eine Überschreitung der Reservationszeit oder eine Änderung des in der Reservation angegebenen Rückgabeortes berechtigt Sixt zu einer entsprechenden Erhöhung des Mietpreises bzw. der Erhebung einer Vertragsstrafe gemäss den anwendbaren Tarifen und Gebühren.
- 5.8. Bei Rückgabe des Fahrzeuges sind sämtliche batteriebetriebenen Geräte auszuschalten und Fenster und Türen korrekt zu schliessen. Sämtliche durch unsachgemässe oder vertragswidrige Nutzung des Fahrzeuges entstandene Schäden werden dem Kunden nach Massgabe von Art. 16 der Allgemeinen Vermietbedingungen belastet.
- 5.9. Steht ein Fahrzeug wegen Unfall, Panne, Stau oder anderen Gründen einem nachfolgenden Kunden nicht rechtzeitig zur Verfügung, so kann Sixt Rückgriff auf den Kunden nehmen, der die Nichtverfügbarkeit des Fahrzeuges in schuldhafter Weise verursacht hat.

6. Informationen und Datenschutz

- 6.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, für den Vermietvorgang unter Fastlane für jeden Fahrer den Führerschein, ein Identifikationspapier (Pass/ ID) und ein Selbstportrait sowie die Kreditkarte des Kunden einzuscannen sowie weitere Angaben zu seiner Person und den Fahrern zu machen und die betreffenden Informationen Sixt zur Speicherung und Bearbeitung auf deren Systemen zur Verfügung zu stellen. Diese Einwilligungserklärung gilt

ausdrücklich auch für die Bearbeitung von Daten bezüglich des Standortes des Nutzers bzw. des Fahrzeuges („Ortungsdaten“), welche im Rahmen des Mietvorganges unter Fastlane von Sixt erhoben werden. Sixt wird ausdrücklich berechtigt erklärt, den Abgleich des Standortes des Nutzers mit dem Fahrzeugstandort bei Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges vorzunehmen sowie den Standort des Fahrzeuges bei erhärtetem Anzeichen von dessen Missbrauch {z.B. begründeter Unterschlagungs- bzw. Diebstahlsverdacht} während der Mietdauer festzustellen.

- 6.2. Sixt behält sich das Recht vor, sämtliche für die Prüfung (insbesondere Bonitätsprüfung) und Abwicklung der Anmietvorgänge unter Fastlane erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern und Privaten einzuholen.
- 6.3. Sixt wird beim Umgang mit allen Personendaten die anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes beachten und insbesondere angemessene organisatorische und technische Massnahmen zur Verhinderung unbeabsichtigter Veränderung, Zerstörung oder Bekanntgabe der Daten treffen.
- 6.4. Sixt verpflichtet sich, personenbezogenen Daten des Kunden oder Fahrers mit grösster Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln, die Personendaten nur zum Zwecke der Erfüllung des vorliegenden Vertrages bzw. der auf dessen Basis abgeschlossenen Mietverträge, zur Pflege der Kundenbeziehung sowie zur Entwicklung und Gestaltung von neuen Leistungen und Produkten und deren Angebot an den Kunden zu verwenden und ansonsten Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, es sei denn, die Weitergabe ist zwischen Sixt und dem Kunden vereinbart oder für die Vertragserfüllung notwendig, wie zum Beispiel die Weitergabe von Daten innerhalb des Sixt-Konzerns, an Franchisenehmer oder an Autobahnbetreiber und andere Dienstleister, etc.).
- 6.5. Beim Zugriff auf Fastlane werden diverse Zugriffsdaten (z.B. IP-Adresse, Datum und Uhrzeit des Zugriffes, Ort des Zugriffes, etc.) gespeichert; diese Angaben werden zur Durchführung des vorliegenden Vertrages bzw. der darauf basierenden Mietverträge verwendet. Es finden keine personenbezogenen Auswertungen statt. Zu statistischen Zwecken werden Daten anonym ausgewertet, beispielsweise, um festzustellen, wie viele Zugriffe auf Fastlane an einem Tag stattfinden. Diese Daten werden streng vertraulich behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht, es sei denn, dass dies vom geltenden Recht und namentlich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde gefordert wird.
- 6.6. Weitere Angaben hinsichtlich der Verwendung von „Google Analytics“ und der Nutzung von Cookies sind den Erläuterungen in der App von Fastlane zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden.

7. Vertragsdauer

- 7.1. Der vorliegende Vertrag ist auf einen zeitlich unbefristeten Zeitraum abgeschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten per Ende eines jeden Monats aufgelöst werden.
- 7.2. Sixt behält sich jederzeit das Recht vor, ohne Angabe von Gründen den Abschluss von einzelnen Mietverträgen unter diesem Rahmenvertrag abzulehnen, bestehende Reservationen zu annullieren oder den Zugang zu Fastlane fristlos zurückzuziehen oder zu sperren (Entzug der Nutzungsberechtigung), insbesondere bei Missbrauchs des Zugangs zu Fastlane, bei unsachgemässer Behandlung von Fahrzeugen oder bei Zahlungsrückständen. Am Datum des Entzugs der Nutzungsberechtigung bestehende oder danach eingehende Reservationen werden von Sixt annulliert. Eine Reduktion bereits entstandener Forderungen von Sixt und/oder die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen sind ausgeschlossen.

8. Unternehmenskunden und Schlussbestimmungen

- 8.1. Ist der Kunde ein Unternehmen, trägt er die volle Verantwortung für den Fahrzeuggebrauch durch seine Mitarbeiter und er verpflichtet sich, diese laufend über den Inhalt dieses Rahmenvertrages, über die Mietbedingungen sowie die anwendbaren Mietpreise und Gebühren auf dem Laufenden zu halten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden, die Fastlane nutzen, über einen der Ziffer 4 entsprechenden Führerschein für die betreffende Fahrzeugkategorie verfügen.
- 8.2. Der Unternehmenskunde ist verpflichtet, seine „Company Account Nummer“ vertraulich zu behandeln und nur denjenigen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, welche zur Nutzung von Fastlane berechtigt sind. Der Unternehmenskunde hat für alle Forderungen von Sixt, welche unter seiner „Company Account Nummer“ ausgelöst werden, uneingeschränkt und vollständig einzustehen.
- 8.3. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können vom Kunden nur mit Zustimmung von Sixt abgetreten werden.
- 8.4. Sixt ist berechtigt, die Mietpreise und weiteren Gebühren, die sonstigen Konditionen sowie die Geschäftsbedingungen jederzeit einseitig zu ändern. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innert vier Wochen nach Mitteilung in einer Form gemäss Ziffer 2.4 ein Widerspruch des Kunden in gleicher Form bei Sixt eintrifft.
- 8.5. Sämtliche Vereinbarungen der Parteien im Rahmen von Fastlane bzw. betreffend die eigentliche Miete der Fahrzeuge sind mindestens in den Formen gemäss Ziffer 2.4 gültig.
- 8.6. Dieser Rahmenvertrag und die darunter abgeschlossenen Mietverträge unterstehen materiellem Schweizerischen Recht. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz von Sixt. Sixt bleibt jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.